

Verordnung
zur Sicherung von Naturdenkmalen
im Landkreis Bingen

Aufgrund der §§ 3, 12 Abs.1, 13 Abs. 1, 15 und 16 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6.1935 (RGBl. 1935 I. S. 821) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.1.1938 (RGBl. 1938 I S. 36) der §§ 6, 7, 9, 10 und 17 der Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. 1935 I S. 1275) zuletzt geändert durch Verordnung vom 6.8.1943 (RGBl. 1943 S. 1184) wird mit Zustimmung der Bezirksregierung für Rheinhessen, Mainz – Höhere Naturschutzbehörde - folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt und in das Naturdenkmalbuch des Landkreises Bingen eingetragen.

§ 2

(1) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in sonstiger Weise zu verändern oder zu beeinträchtigen.

(2) Insbesondere ist es verboten

- a) Schrifftafeln anzubringen- ausgenommen Hinweise auf das Naturdenkmal
- b) Äste zu entfernen oder Zweige abubrechen
- c) Das Wurzelwerk zu verletzen oder das Wachstum der Bäume auf andere Weise zu beeinträchtigen.

§ 3

Ausgenommen vom Verbot des § 2 sind Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmales.

§ 4

Die Eigentümer der Naturdenkmale sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmalen dem Landratsamt Bingen als Untere Naturschutzbehörde zu melden.

Änderung der Eigentumsverhältnisse sind vorbezeichneter Behörde anzuzeigen.

§ 5

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Landratsamt Bingen – Untere Naturschutzbehörde – auf schriftlich zu begründenden Antrag Befreiung gewähren, wenn

- a) Die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
- b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

(2) Die Befreiung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerruflich oder befristet gewährt werden.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft.

§ 7

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in der Staatszeitung des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft.

In Vertretung

Liste der Naturdenkmale

Lfd.Nr. im Naturdenkmalbuch	Bezeichnung Anzahl, Art Name der Naturdenkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale		
		Stadt- Landgemeinde (Gemarkung)	Messtischblatt 1:25000, Flur- Parzellen-Nr.	Eigentümer
48	Kastanienbaum	Gemarkung Gau-Algesheim	Flur I Parzelle 713	Franz Luckas Gau-Algesheim Grabenstrasse 64
49	45 Lindenbäume	Gemarkung Sprendlingen	Flur I Nr. 1106 = 27 Bäume Nr. 1107 = 10 Bäume Nr. 1108 = 8 Bäume	Gemeinde Sprendlingen